

Der Zolleinnehmer Thomas Walser bittet um Bestätigung in seinem Dienstverhältnis. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Bezahlung der Zoller in den kleineren Zollstationen und die genaue Kontrolle der eingehobenen Zölle auf alle transportierten Waren in und durch das Fürstentum Liechtenstein. Extr. Schloss Vaduz, 1719 März 17, AT-HAL, H 2617 unfol.

[1] [linke Spalte]

Extract schreibens vom verwalter¹ zu Hohenliechtenstein², de dato 17. Martii et präsentato 28. ejusdem 1719.

Über des Thoma Walser³ zoll-einnehmers umb confirmation seines diensts.

Das originale vide in actis handwerksleuth anliegen betreffend.

[rechte Spalte]

Der herrschafftliche zoll zu Vaduz⁴, Roffenberg⁵ und Kleinmels⁶, auch der wasser und landtzoll zu Roggell⁷ könnte ohne mein unterthänigstes masgeben auf die von der landesfürstlichen löblichen commission nachgelassener weis von Georgii⁸ auch fernerhin eingebracht, dahingegen aber dem zoller zu Vadutz (alß welcher umb gnädigste confirmirung seines dienstes gehorsambst anhaltet) in ansehung seines treu und guter gewissen, und damit ihme ferner dem lust zu machen, eine jährliche besoldung denen übrigen zollern aber von jeden einbringenden guldenen 6 xr.⁹ (allermassen sie darumben oder aber umb entlassung ihres dienstes schon öffters belanget) gnädigst verwilliget worden. Wie auch die herrschafftliche tavern, worinnen der hauptzoll bezogen wirdt, dem zoller ferner die sonstn gehabte pünd davon außgenommen gegen erlegung [2] jährlicher 80 fl.¹⁰ zünses in gnaden vergünstiget werden könnte, wohingegen aber er unter hoher straff keinen anderen alß herrschafftlichen wein in das hauß führen, viel weniger ausschenken solle, es seye dannoch sach, daß ihme vor seine haußhaltung und haus nothdurfft von seinen eigenen gewächs 3 fuder einzulegen gnädigst verwilliget wurden.

Daß weeggelt ob Rofenberg will dato nicht allerdings vor sich gehen, ursachen die fuhrleute es nicht anderster zugestehen wollen schuldig zu seyn, ausser sie gehen immediate über Rofenberg dieser strass ob Rofenberg kan mann in 3 örteren aus und abweichen, einfolglichen auch dem weeggelt, jedoch kan mann nicht anderster alß die herrschafft betretten Nachdeme ich aber in der meinung bin, daß, weilen nicht die gemeindt von Rofenberg allein, sondern der amtsstragende [3] landtammann in nahmen der gesambten landschafft einfolglichen in nahmen aller gemeindten der herrschafft Schellenberg mit gnädigster herrschafft getheilte, das erst viertl jährige umbgelt, alß sollen es gleichwohlen die nacher Feldtkirchen¹¹ passirende Schweitzer, sie mögten hernach über Rofenberg oder anderwärts, wann sie nur die herrschafft betretten, abzulegen schuldig seyn, und derentwegen sowohl in dem archiv nachgesuchet, alß auch dem herrn landvogten, landschreiber und die mitinteressirten Schellenberger¹² befraget, ob sie hierowegen nicht etwa schrifften oder

¹ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

² Schloss Vaduz.

³ Thomas Walser (1672–1742) war ab 1719 Zoller und von 1732 bis 1734 Landammann der Landschaft Vaduz. „Er wurde in einer Zeit zum Landammann gewählt, in der dieses Amt formell abgeschafft war.“ Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Walser, Thomas; in: HLFL 2, S. 1040.

⁴ Vaduz, Gem. (FL).

⁵ Rofenberg, Weiler, Gem. Eschen (FL).

⁶ Mäls in Balzers (FL). Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 153–155.

⁷ Ruggell, Gem. (FL).

⁸ 23. (24.) April.

⁹ xr.: Kreuzer.

¹⁰ fl.: Gulden (Florin).

¹¹ Feldkirch, Stadt, ehem. Herrschaft, Vorarlberg (A).

¹² Schellenberg, Gem., ehem. Herrschaft (FL).

andere verlässliche kundschaft hätten, aber nichts erfunden, alß daß dießes der ursprung seye, weilen schon vor vielen jahren her von denen Schweizern denen Schellenbergern in die Schweiz zu fahren, handeln und wandlen nicht gestattet worden, [4] alß haben es auch die Schellenberger denen Schweizer nicht anderster zulassen wollen, alß daß sie von jeden durch die herrschafft gehenden pferdt 3 xr. weggelt allemahl zuerlegen sich verobligiren sollen, und im fall es die Schweizer mit der zeit nicht gestehen wolten, da solle auch ihre fuhr-freyheit hiemit aufgehoben seyn, und ist derowegen keine schrifft aufgerichtet, noch bis dato in lägerbuch ausser des jetzt regirenden landtsfürsten, durchlaucht, gnädigste resolution zu finden, alß habe mich in aller unterthänigkeith anfragen wollen, ob euer durchlaucht gnädigst nicht geruhen möchten, nebst Rofenberg zu Roggel und Bendern¹³, und wo es sonst die noth erforderte, in den Schellenbergischen bezürg alß an denen strassen, alwo die ausreissere durchpassiren einige weeg einnembere nach und nach zu bestellen, umb sodann denen Schweizern [5] und auch Pündern¹⁴, welche ebenfalls denen hießigen unterthanen ins landt zufahren nicht gestatten wollen, ihrem betrug und abfuhr darmit abzuschneiden.

Ich habe zwar erst verwichenen 28. Februarii in dem anno zwischen Vaduz und Schann¹⁵ 11 schweitzer saumpferdt, welche da von Feldkirchen mit körner und saltz beladener kommen seyndt, und ausser der überfuhr über den dermahlen klein gewesten Rhein¹⁶ passiren wollen, angehalten und ein beladenes pferd nacher Vadutz mitgenommen. Nachdeme aber diese ihre zoll vorhin zu Vadutz richtig abgelegt und vorgeschützt, sie hätten es nicht gewust, daß sie dannoch, obwohlen ihre reiß über Rofenberg nicht gewesen, das weggelt bezahlen solten, auch in ansehung des von ihren landvogten von Werdenberg an mich hierowegen erlassenen nachbahrlichen schreiben mich mit dem erlag des weggeldts [6] von jeden pferd a 3 xr. begnügen und das in verhafft gehabte wiederumben erfolgen lassen. Anbey aber diesen mit allem ernst eingebunden, daß wofern mann sie noch einmahl ausser der straß Rofenberg antreffen und ihre schuldigkeit nicht erleget zu haben erfinden wird, sodann solle ihnen alles abgenommen werden und ewig verlohren seyn.

¹³ Bendern, Gem. (FL).

¹⁴ Graubünden, Kanton (CH).

¹⁵ Schaan, Gem. (FL).

¹⁶ Rhein, Fluss.